

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Erfüllung der Aufgaben eines  
Gemeindeverwaltungsverbands  
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Die Stadt Bad Friedrichshall und die Gemeinden Oedheim und Offenau, alle Landkreis Heilbronn, schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende

Vereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Bad Friedrichshall (erfüllende Gemeinde, im folgenden "Stadt") erfüllt für die Gemeinden Oedheim und Offenau (Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt zu bedienen.
- (3) Die Stadt erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
  - a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
  - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

Die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von den Nachbargemeinden selbst erledigt.

- (4) Die Stadt erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
  - a) die vorbereitende Bauleitplanung,
  - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

(5) Die Stadt nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

Die Stadt wird einen Antrag nach § 82 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung auf die Zuständigkeit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als Untere Baurechtsbehörde stellen. Nach Genehmigung des Antrags übernimmt die Stadt diese Zuständigkeit.

(6) Die Stadt stellt das Gerät für Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaus und für die Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen, Gewässern, Straßenbeleuchtung, Sportplätzen und Friedhöfen zur Verfügung.

### § 2

#### Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern die Stadt nach § 61 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 GO in die Rechtsstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden, nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

- a) Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands oder Planungsverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so können die Nachbargemeinden, in deren Rechtsstellung die Stadt eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
- b) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der Stadt im Benehmen mit den Nachbargemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

### § 3

#### Gemeinsamer Ausschuß

(1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuß aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Der gemeinsame Ausschuß entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die von dieser nach § 1 Abs. 4 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuß bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus 12 Vertretern und zwar aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Vertretern der Stadt Bad Friedrichshall sowie den Bürgermeistern und je 2 weiteren Vertretern der Nachbargemeinden Oedheim und Offenau. Entsprechend dieser Regelung hat die Stadt 6 Stimmen und die Nachbargemeinden Oedheim und Offenau je 3 Stimmen, die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder

aus dem gemeinsamen Ausschuß aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Seine Stellvertreter sind sein jeweiliger erster und zweiter Stellvertreter.

#### § 4

##### Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

(1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

#### § 5

##### Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschußfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschuß für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefaßt wird.

## § 6

### Finanzierung

(1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt den anderweitig nicht gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3, 4 und 6 nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand. Leistungen nach § 1 Abs. 3 Buchstabe b können mit Zustimmung der beteiligten Nachbargemeinde auch nach den jeweils gültigen Gebührenordnungen für Architekten bzw. Ingenieure berechnet werden.

Für die übrigen von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben wird im gegenseitigen Einvernehmen der Aufwand nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen aufgeteilt.

(2) Ausgaben für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gesondert nach dem für die einzelnen Gemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand aufgeteilt.

(3) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten. Für das erste Jahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft werden die Vorauszahlungen von der Stadt im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuß gestgesetzt.

## § 7

### Inkrafttreten der Vereinbarung

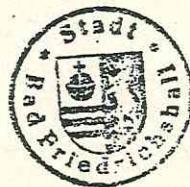
Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamts Heilbronn in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Vereinbarung vom 11. Juni 1974 mit Änderungsvereinbarungen vom 9. Februar 1977 und 8./16. August 1977 außer Kraft.

Bad Friedrichshall, den ... 24. Okt. 1979 .....

Für die Stadt Bad Friedrichshall

(Gemeinderatsbeschuß

vom 19. Juni 1979 )



.....  
(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Oedheim

(Gemeinderatsbeschuß

vom 5. Juni 1979 )



.....  
(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Offenau

(Gemeinderatsbeschuß

vom 26. Juni 1979 )



.....  
(Bürgermeister)

Diese Vereinbarung wurde vom Landratsamt Heilbronn als  
Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 7. Sep. 1979 genehmigt.

Die Vereinbarung und Genehmigung wurden am 24. Okt. 1979  
öffentlich bekanntgemacht.

# Protokollerklärung

zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach §§ 59 bis 62 GO zwischen der

Stadt Bad Friedrichshall

und den

Gemeinden Oedheim und Offenau

## I. Verbemerkung:

Nach den Grundsätzen der Landesregierung zur Zielplanung und dem Entwurf eines Gemeindereformgesetzes wird die Stadt Bad Friedrichshall für die Gemeinden Oedheim und Offenau aufgrund der bestehenden und entwicklungsähnlichen kulturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen sowie der allseitigen Verpflichtung, das Wohl der Bürger im Verwaltungsraum Bad Friedrichshall zu fördern, bilden die Stadt und ihre Nachbargemeinden eine

## Verwaltungsgemeinschaft

## II. Zum Text der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom ... wird bemerkt:

### 1. Zu § 1 Abs. 1:

- Die beteiligten Gemeinden gehen davon aus, daß für Planungsaufgaben und Vergleichen im bisherigen Umfang freiberufliche Architekten und Ingenieure u. A. eingeschaltet werden müssen.  
Den Mitarbeitern der Stadt sollen vor allem Überwachungs-, Aussichts- und Schaffaufgaben übertragen werden.

- Die Nachbargemeinden sind in der Lage und legen entsprechenden Wert darauf, die Abgaben, Kassen- und Rechnungsgeschäfte weiterhin selbst zu erfüllen.

### 2. Zu § 1 Abs. 5:

- Die Stadt wird bei Übernahme sonstiger Aufgaben der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden, den gemeinsamen Ausschuß möglichst frühzeitig unterrichten.

### 3. Zu § 4 Abs. 1:

Die Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

III. Die Verwaltungsgemeinschaft wird nach § 34 b FAG vom Land finanziell gefördert; die Zuweisung wird der erfüllenden Gemeinde, also der Stadt Bad Friedrichshall zufließen.

Die Stadt und die Nachbargemeinden sind sich grundsätzlich darin einig, daß eingehende Finanzhilfen zweckgebunden für Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft verwendet werden unter Mitwirkung (§ 5 der Vereinbarung) des gemeinsamen Ausschusses. Zuschüsse für Gemeindeverbindungsstraßen sollen in der Gemeinde verwendet werden, für deren Straßennetz sie gewährt wurden.

IV. Die Stadt wird die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft sobald als möglich schaffen. Insoweit und insoweit sie bis dahin einzelne Aufgaben nicht wahrnehmen kann, werden diese im Benehmen mit der Stadt von den Nachbargemeinden selbst wahrgenommen.

Die Organe der Stadt sollen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Nachbargemeinden auch nach außen hin sichtbar machen, daß sie als Organ der Verwaltungsgemeinschaft handeln. Praxisgerechte Lösungen dürfen dadurch nicht erschwert werden.

V. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind tunlichst in diesem Geiste gütlich zu klären.

Bad Friedrichshall, den 20. August 1958

Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden:

